

Peter Brandt

Das Deutsche Kaiserreich und die klassische Sozialdemokratie

Am 2. September 1870 kapitulierte die französische Hauptarmee mit Kaiser Napoleon III. vor den preußischen und den diesen angeschlossenen deutschen Truppen. Es war der Wendepunkt des deutsch-französischen Krieges und insofern die eigentliche Geburtsstunde des Deutschen Reiches. Die süddeutschen Fürsten und die südlich des Mains beheimateten Partikularisten und »Großdeutschen« unterschiedlicher politischer Ausrichtung konnten die »kleindeutsche«, also unter Ausschluss Österreichs, erfolgende Nationalstaatsgründung jetzt nicht länger blockieren. Diese hatte sich nämlich seit der Gründung des Deutschen Zollvereins 1833/34 und der (nicht verwirklichten) Paulskirchenverfassung vom März 1849 abgezeichnet und war mit dem Norddeutschen Bund 1866/67 bereits verfassungsrechtlich vorgebildet worden. Dabei handelte es sich nicht um eine von oben oktroyierte Verfassung (wie in Preußen 1848/50), sondern um eine, die nicht nur im formellen Sinn zwischen der preußischen Exekutive, den verbündeten Regierungen und der konstituierenden Versammlung Deutschlands nördlich des Mains ausgehandelt worden war. Was zum Ende des Jahres 1870 erfolgte, war die vertragsgemäße Erweiterung des Norddeutschen Bundes um Baden, Württemberg und Bayern sowie den südlichen Teil des Großherzogtums Hessen zum 1. Januar 1871. Insofern war die Kaiserproklamation am 18. Januar 1871 als vermeintliche »Reichsgründung« eher ein symbolischer Akt, der die Fiktion einer freien Vereinbarung der einzelstaatlichen Monarchen Deutschlands im kollektiven Gedächtnis verankern sollte – und das ziemlich erfolgreich geschafft hat.

Der Anachronismus von über zwei Dutzend Dynastien im Gehäuse des neuen

Reiches dauerte bis zur Kriegsniederlage und Revolution 1918 an. Das Gleiche gilt für so manch anderen feudalen Überhang wie etwa die immer noch starke personelle Repräsentanz Adelliger in hohen Verwaltungspositionen und im Offizierskorps, wo der Adel weiterhin stilbildend wirkte. Ebenfalls fiel mit dem Umbruch 1918 die zunehmend nur noch durch hohe landwirtschaftliche Schutzzölle aufrechterhaltene Stellung der ostelbischen Großgrundbesitzer. Diese waren ökonomisch mehr und mehr zu Agrarkapitalisten mutiert, die ihre Güter mit Hilfe von Lohnarbeitern bestellten und sich, speziell als »Rittergutsbesitzer«, eine Reihe überkommener Privilegien und Befugnisse, etwa in Gestalt der Gesindeordnung bewahrt hatten. Der gesellschaftliche und politische Einfluss der Großagrарiarier nahm, vor allem nach der Jahrhundertwende, zwar schleichend ab, war aber, gemessen an ihrer schwindenden wirtschaftlichen Bedeutung, immer noch überproportional groß.

Dennoch: Das Kaiserreich von 1871 war der Staat einer modernen kapitalistischen Gesellschaft, der in den Jahren vor 1914 nach den USA den dynamischsten Kapitalismus der Welt beherbergte. Schon in der Reichsgründungszeit hatte man in Süddeutschland nicht einfach die preußische »Reaktion«, sondern die Verbindung eines brutalen und effizienten Militärsystems mit einer leistungsfähigen, expansiven Großindustrie gefürchtet und verabscheut. Auch soziokulturell verbürgerlichte Deutschland in den Jahrzehnten vor 1914 tendenziell immer weiter statt dass das Bürgertum »feudalisiert« worden wäre. Diese Grundaussagen werden besonders unterstrichen, wenn die deutschen Verhältnisse mit der sozialen Realität (und nicht einem Idealbild) der übrigen euro-

päischen Länder – einschließlich Westeuropas – verglichen werden. Wissenschaftlich stand Deutschland an der Weltspitze; das Erziehungswesen, namentlich auch die Elementarschulen, galt international als vorbildlich, ebenso die (aus späterer Sicht bescheidenen) Anfänge der Sozialversicherungen.

Vorbildlich waren für Progressive überall auch die in fundamentaler Opposition zum Bestehenden erzielten Organisations- und Wahlerfolge der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung, 1888, noch während der Geltungsdauer des Sozialistengesetzes, das die Partei und die Gewerkschaften in die Illegalität oder Halblegalität zwang, hatte Wilhelm Liebknecht im Reichstag ausgerufen, es sei das bestehende Wahlrecht, das den noch jungen Nationalstaat »mit tausend Wurzelfasern« im Volk verankert habe. Dieses Wahlrecht war, gemessen an den Maßstäben der Zeit ein ausgesprochen progressives allgemeines und gleiches Stimmrecht für Männer ab 25. Es entstammte der Paulskirchenverfassung und war vom preußischen Ministerpräsidenten Otto von Bismarck im Zweifrontenkampf gegen das habsburgische Österreich und die einheimischen Liberalen Mitte der 1860er Jahre aus taktischen Gründen wieder ins Spiel gebracht worden. Wohl gemerkt: für die Bundes- bzw. Reichsebene, nicht für das Preußische Abgeordnetenhaus. Als der spätere langjährige Reichskanzler feststellen musste, dass unter den bestehenden Wahlrechtsbedingungen der politische Katholizismus zu einer unumgehbaren parlamentarischen Macht wurde und vor allem die Sozialdemokratie schon unter dem Ausnahmegesetz fast kontinuierlich wuchs, spielte er mit dem Gedanken der staatsstreichartigen Revision des Reichstagswahlrechts.

Doch ein offener Verfassungsbruch ließ sich nicht einfach dekretieren. Und zwar genauso wenig wie in den Jahren vor 1914, als die SPD über ein Drittel der Stimmen eroberte und die stärkste Parla-

mentsfraktion stellte, so dass manche Vertreter der Oberklassen die Revolution über den Stimmzettel näher kommen sahen. Der deutsche Konstitutionalismus war eben kein »Pseudo-Konstitutionalismus«, wie man die Verhältnisse im späten Zarenreich genannt hat.

Allerdings handelte es sich um einen Verfassungsstaat mit starker, im Auftrag des Kaisers ausgeübter Exekutive. Wenn auch nicht ohne Druck demokratischer Massenbewegungen von unten war es seit den 1830er Jahren in einer Reihe west- und nordeuropäischer Staaten zu umfassenden Reformen gekommen. Die deutsche Reichsverfassung war unter Federführung Bismarcks hingegen so konstruiert worden, dass ein gewalt- und bruchloser Übergang zum parlamentarischen Regierungssystem sehr erschwert wurde. In dem pro forma föderativen Reich war faktisch die Hegemonie Preußens, dessen innere Ordnung ihrerseits maßgeblich auf dem bis 1918 gültigen Dreiklassenwahlrecht beruhte, mehrfach abgesichert.

Dazu diente die Einrichtung des Bundesrates, der die einzelstaatlichen monarchischen Regierungen vertrat. So bedingten preußische Hegemonie und klein- bzw. mittelstaatlicher Partikularismus einander und stützten sich gegenseitig. Das zeigt sich auch an der Personalunion des Deutschen Kaisers mit dem König von Preußen, dem die Kommandogewalt über Heer und Marine und die volle Exekutive zustand und der Abhängigkeit der anfangs wenig ausgebauten Reichsverwaltung von der preußischen Regierung und Verwaltung. Der Reichstag verfügte – zusammen mit dem Bundestag in seiner Zwitterstellung als Länderkammer und einer Art Präsidialinstanz – über die Legislative und das Budgetrecht, konnte über die Zusammensetzung der Reichsleitung aber weder bestimmen noch diese direkt kontrollieren.

Föderativ, aber doch preußisch dominiert

Den harten Kern der autoritären Verfassungselemente bildete die weitgehend außerkonstitutionelle Stellung des Militärs, das auch in parlamentarisch regierten Staaten zur kulturellen und politischen Verselbstständigung tendierte. In Deutschland, namentlich in Preußen, mit der starken Prägekraft des Militärischen auf weite Bereiche des Zivillebens, gehörte die permanente Staatsstreichdrohung gewissermaßen zum System, wie realistisch sie auch gewesen sein mag.

Trotz alledem lässt sich etwa seit 1890 eine erhebliche Veränderung der Verfassungswirklichkeit konstatieren. Der Bundesrat verlor gegenüber den zentralstaatlichen Behörden an Einfluss; die Reichsleitung – mit dem Kanzler und den »Staatssekretären« (nicht Ministern) – entwickelte sich zu einem eigenen Machtzentrum und damit zu einer von den einzelstaatlichen Regierungen weitgehend unabhängigen Reichsregierung; die Hegemonie Preußens verlor gegenüber der Tendenz zur Verreichlichung, namentlich auch dieses mit Abstand größten Einzelstaats, an Gewicht; der Reichstag gewann faktisch an Macht; Reichstag und Reichsleitung kooperierten zunehmend miteinander.

Somit schien sich auch Deutschland in Richtung einer Parlamentarisierung des politischen Systems zu entwickeln. Dass eine solche bis zur Kriegsniederlage und Revolution im Herbst 1918 nicht zustande kam, lag nicht zuletzt an der Furcht der etablierten bürgerlichen Parteien der Mitte und rechten Mitte vor den demokratisierenden Wirkungen des Parlamentarismus westeuropäischen Typs, namentlich vor einer Majorisierung durch die Sozialdemokratie. Deshalb zögerten sie auch beim Eintreten für eine Anpassung des preußischen an das Reichstagswahlrecht durch den Nachvollzug der süddeutschen Wahlrechtsreformen. Das möglicherweise stärkste Bollwerk gegen die Dynamisierung der Verfassungsentwicklung, das preußische Dreiklassenwahlrecht, Gegenstand

sozialdemokratischer Massendemonstrationen insbesondere im Jahr 1910, konnte nicht geschleift werden.

Keine der nichtsozialistischen Parteien trat vorbehaltlos für Parlamentarisierung und Demokratisierung ein. Auf kommunaler Ebene schreckten sogar die Freisinnigen vor der Abschaffung des Klassenwahlrechts zurück, um nicht ihre letzten Bastionen an die SPD zu verlieren. Gleichzeitig trug die Bedrohung durch eine als Konkurrentin um Wählerstimmen erfolgreiche, vermeintlich revolutionäre Arbeiterbewegung bei manchen Repräsentanten der bürgerlichen Parteien dazu bei, die Einsicht zu fördern, dass eine stärker reformerische Politik nötig sei. Es wurde deutlich, dass das Bündnis des Großkapitals, u.a. der Schwerindustrie mit den Großagrariern, den ostelbischen »Junkern«, beendet werden sollte – gerade im Interesse der Konsolidierung der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft. Gleichzeitig formierte sich jedoch eine, den überkommenen Konservatismus teils ergänzende, teils ersetzende, neue radikale Rechte: »alldeutsch«- bzw. »völkisch«-nationalistisch, extrem imperialistisch und kriegerisch, antiliberal und antidemokratisch, nicht einfach auf Besitzstandsverteidigung der Oberen, sondern auf eine plebiszitär abgesicherte Ordnung neuen Typs gerichtet, die schon die Umrisse einer modernen Rechtsdiktatur erkennen ließ. Die außerinstitutionelle Mobilisierung der Massen erfolgte also nicht nur von links, sondern in einer politischen Polarisierung, die die Zuspitzung der direkten Konfrontation von Arbeit und Kapital, vor allem im Gefolge der Streikwelle von 1904 bis 1906, flankierte.

Allerdings hatte man es auch mit gegenläufigen Entwicklungstendenzen zu tun. So schritt die Verrechtlichung der Klassenbeziehungen stetig fort, während die Einflussnahme von SPD- und Gewerkschaftsvertretern in der Selbstverwaltung

*Auch von
Rechts wurden
die Massen
mobilisiert*

der Sozialversicherung und der Kommunen, die Fabrikinspektion u.a.m. die Lage der Arbeiter zweifellos verbesserten (etwas, was übrigens sämtliche Parteiflügel befürworteten und beförderten). Am stärksten war die Stellung der Gewerkschaften und der SPD in mittelgroßen und spezialisierten bzw. exportorientierten Betrieben, wo die dort beschäftigten Facharbeiter eine relativ günstige Marktposition besaßen und die Unternehmer eher zu tarifvertraglichen Regelungen bereit waren.

In Süddeutschland boten sich der Sozialdemokratie weitaus bessere Möglichkeiten, politisch mitzugestalten. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die sozialen Gegensätze – auch wegen des Vorhandenseins breiter selbstständiger Mittelschichten – dort weniger krass in Erscheinung traten als in den schwerindustriellen Gebieten Preußens und zugleich der kulturpolitische Gegensatz zwischen Katholizismus und Liberalismus eine größere Rolle spielte. In Baden nahm die Kooperation mit den Nationalliberalen bis 1913 einige Jahre fast die Dichte einer parlamentarischen Koalition zur Stützung der Regierung an.

Dass die Linie der süddeutschen Reformisten nicht für die Gesamtpartei bestimmend wurde, lag weniger an der Unbeweglichkeit und dem doktrinären Starrsinn der vom marxistischen Zentrum (Bebel/Kautsky) angeleiteten Mehrheit; sie hatte vielmehr vorwiegend objektive Gründe: Für eine konsequente Aufweichungs- und Reformpolitik mit dem Etappenziel der durchgreifenden Demokratisierung der Staatsverfassung fehlten die Bündnispartner, anders als etwa in Nordeuropa, wo eine liberale bürgerlich-bäuerliche »Linke« sich nicht scheute, mit den Sozialisten gemeinsame Sache zu machen. Insgesamt

hinderten die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse nördlich des Mains sowie die entsprechende politische Kultur die Funktionärsschicht und die Mitgliedschaft der SPD daran, eine Perspektive graduellen Fortschritts hin zu Demokratie und Sozialismus ins Auge zu fassen.

Der Partei blieb nur übrig, den Ausbau der Organisationen und die Akkumulation von Wählerstimmen fortzusetzen, weil sie aus gutem Grund ängstlich bemüht war, die offene Konfrontation mit der Staatsmacht zu vermeiden – an eine Barrikadenrevolution dachte ohnehin kaum noch jemand. Auch hatten die Gewerkschaften erklärt, sich der Nutzung der Waffe des Massen- bzw. Generalstreiks zur Durchsetzung begrenzter Ziele, so, wie teilweise im europäischen Ausland geschehen, im preußischen Wahlrechtskampf zu widersetzen. So galt es für die SPD, die Ausbau- und Akkumulationstaktik bis zu dem Punkt zu verfolgen, an dem der Repressionsapparat des Staates nicht mehr einsetzbar wäre und der monarchische Obrigkeitsstaat gewaltlos zusammenbrechen würde. »Ermattungs-« statt »Niederwerfungsstrategie« nannte das Karl Kautsky.

Insofern spiegelten die strategischen Dilemmata der Sozialdemokratie vor 1914 die strukturellen Entwicklungsbremsen des Deutschen Kaiserreichs und die Ambivalenzen bei der Entfaltung des gesamtpolitischen Prozesses. Der Erste Weltkrieg war ein nicht eingeplantes, humanitär wie politisch verheerendes Ereignis, das den preußisch-deutschen monarchischen Konstitutionalismus schließlich zum Einsturz und die mittlerweile gespaltene Sozialdemokratie an die Regierung brachte. Damit begann ein neues, in anderer Weise problematisches Kapitel der wechselvollen SPD-Geschichte.



Peter Brandt

ist Professor (i.R.) für Neuere deutsche und europäische Geschichte und ehrenamtlich Direktor des interdisziplinären Dimitris-Tsatsos-Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften (DTIEV) an der Fernuniversität Hagen.

peter.brandt@fernuni-hagen.de